

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/4737 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sportfördergesetzes

A Problem

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verfügt über drei anerkannte Sportgymnasien an den Standorten Schwerin, Neubrandenburg und Rostock. Diese Schulen nehmen innerhalb des Leistungssportsystems im Land einen besonderen Platz ein und sind sowohl sportpolitisch als auch bildungspolitisch wichtige Strukturelemente. Gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 6 und § 5 des Sportfördergesetzes werden besonders talentierte Sportlerinnen und Sportler gefördert und in ihrer sportlichen Entwicklung im Verbund mit den Sportgymnasien und angeschlossenen Sportinternaten sowie den Landesleistungszentren unterstützt. Zielsetzung des Landes ist es deshalb, den Schülerinnen und Schülern an allen drei Standorten vergleichbare Bedingungen zu bieten. Im Vergleich zu den Standorten Neubrandenburg und Schwerin besteht für das Sportgymnasium Rostock (CJD Christophorusschule Rostock – CJD Rostock) ein struktureller Nachteil aufgrund seiner Trägerstruktur. Anders als die kommunal getragenen Sportgymnasien in Schwerin und Neubrandenburg bestand für das CJD Rostock bislang kein schulgesetzlicher Anspruch auf die Geltendmachung des Internatslastenausgleichs gegenüber den entsendenden Landkreisen und kreisfreien Städten. An Ersatzschulen mit Anerkennung als Sportgymnasium gemäß § 19 Absatz 2 des Schulgesetzes wurde bislang nur von einigen Landkreisen und kreisfreien Städten ein Schullastenausgleich für die Unterbringung gezahlt. Dies führte in der Konsequenz zu höheren Internatskosten und damit zu einer finanziellen Mehrbelastung der Eltern am Standort Rostock. Als Ergebnis drohen geringere Aufnahmezahlen und Abmeldungen von Nachwuchsathletinnen und -athleten sowie eine Abwanderung von Talenten in benachbarte Bundesländer.

Darüber hinaus sichert das CJD Rostock neben der schulischen Ausbildung die Internatsunterbringung der Landeskader sowie der Bundeskader an den Bundesstützpunkten Segeln, Rudern und Wasserspringen ab. Im Mittelpunkt steht dabei neben der schulischen Betreuung die Aufgabe, Unterstützungsleistungen und flexible Regelungen zur Absolvierung des Trainings und der Wettkämpfe entsprechend den Rahmentrainingskonzeptionen der Spitzenverbände zu sichern. Eine Gefährdung bzw. Schwächung des Sportschulstandortes Rostock würde auch unweigerlich die Gefährdung der Leistungssportstrukturen des Landes nach sich ziehen, bis hin zur Aberkennung der Bundesstützpunkte in Rostock.

B Lösung

Für alle Schülerinnen und Schüler, die den sportgymnasialen Zweig des Sportgymnasiums besuchen, soll ein Schul- und Internatslastenausgleich gezahlt werden.

Aufgrund des besonderen sportpolitischen Interesses sollen deshalb vom 1. August 2025 an die für öffentliche Schulen bestehenden schulgesetzlichen Regelungen zum Internatslastenausgleich entsprechend auch auf Träger von Ersatzschulen anzuwenden sein, die über eine Anerkennung als Sportgymnasium gemäß § 19 Absatz 2 des Schulgesetzes verfügen, mithin auch für das CJD Rostock.

Die Eltern von Schülerinnen und Schülern aller drei Sportgymnasien werden somit gleichgestellt und angemessen an den Kosten für die Unterbringung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Internat oder einem Wohnheim beteiligt. Mit Blick auf die besondere sportpolitische Bedeutung erfolgt zu diesem Zweck eine Änderung des Sportfördergesetzes. Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Gesetzentwurfes wird auf eine vollständige geschlechtergerechte Umformulierung des Sportfördergesetzes verzichtet. An der gesetzlichen Regelung besteht zum einen ein öffentliches Interesse. Zum anderen ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, um eine gesetzliche Grundlage für die Zahlung des Internatslastenausgleichs zu schaffen.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialausschuss) empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4737 unverändert anzunehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Eine Alternative ist nicht vorhanden, da ohne eine landesgesetzliche Regelung eine Gleichbehandlung aller Sportgymnasien im Land nicht gewährleistet werden kann.

D Kosten**Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Insgesamt stehen im Haushaltsjahr aus dem Landeshaushalt Mittel in Höhe von 810 000,00 Euro aus der Sportförderung für die drei Sportgymnasien im Land zur Abfederung der Elternbeiträge für Sportschülerinnen und Sportschüler zur Verfügung. Daneben werden die Elternbeiträge an den kommunal getragenen Sportgymnasien in Neubrandenburg und Schwerin im Rahmen der bestehenden schulgesetzlichen Regelungen durch Landkreise und kreisfreie Städte durch die Zahlung des Internatslastenausgleichs abgemildert.

Durch die nunmehr zusätzlich vorgesehene Einbeziehung des CJD Rostock in den Internatslastenausgleich entstehen bei derzeit belegten 32 Internatsplätzen für Sportlerinnen und Sportler an der Ersatzschule Aufwendungen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten in Höhe von insgesamt rd. 208 000,00 Euro. Bei einer sich ändernden Belegung kann die Höhe des Internatslastenausgleichs steigen oder auch sinken.

2. Vollzugaufwand

Die Zahlung des Internatslastenausgleichs an das CJD Rostock wird durch Landkreise und kreisfreie Städte abgewickelt und betrifft in der jeweiligen Gebietskörperschaft im Regelfall nur eine sehr eingeschränkte einstellige Zahl von Schülerinnen und Schülern, die sich von Jahr zu Jahr unterscheiden kann. Abschließend kann der Vollzugaufwand nicht bemessen werden.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4737 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 18. Juni 2025

Der Sozialausschuss

Katy Hoffmeister
Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Katy Hoffmeister

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4737 in seiner 102. Sitzung am 9. April 2025 in Erster Lesung beraten und diesen zur federführenden Beratung an den Sozialausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat in seiner 88. Sitzung am 30. April 2025 einstimmig beschlossen, zu dem Gesetzentwurf keine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 91. Sitzung am 18. Juni 2025 abschließend beraten und einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Die Fraktion der FDP hat am 10. Mai 2025 ihren Fraktionsstatus verloren. Die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Abstimmungsverhalten und Beratungsbeiträge der Fraktion der FDP sind im Bericht enthalten.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den ihm zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 8. Mai 2025 abschließend beraten und empfiehlt dem federführenden Sozialausschuss einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4737 aus finanzpolitischer Sicht unverändert anzunehmen.

2. Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung

Der Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung hat den ihm zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 8. Mai 2025 abschließend beraten und empfiehlt dem federführenden Sozialausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4737 unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Sozialausschusses

1. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat erklärt, dass die Begrenzung der Elternbeiträge an den Internaten der Sportgymnasien in Mecklenburg-Vorpommern den politischen Raum schon seit geraumer Zeit beschäftige. Die Landesregierung habe zugesagt, aktiv nach Lösungen im Sinne der Nachwuchssportlerinnen und -sportler und deren Eltern sowie im Sinne des Rostocker Sportgymnasiums in Trägerschaft des Christlichen Jugenddorfwerkes Deutschlands zu suchen. Als ersten Schritt habe die Landesregierung mit 400 000,00 Euro zusätzlichen Landesmitteln, also einer Aufstockung der Sportfördermittel, dafür gesorgt, dass die Elternbeiträge in den Sportinternaten für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. Dezember 2025 gedeckelt worden seien.

Parallel habe man nach Wegen gesucht, eine dauerhafte Lösung für die Internate zu finden. Ein Ziel sei dabei eine Gleichbehandlung hinsichtlich der Sportschule in privater oder staatlicher Trägerschaft. Diese besondere rechtliche Situation habe eine Lösung mit Blick auf das Schulgesetz nicht erleichtert. Deshalb habe man den Weg über eine Änderung des Sportförderungsgesetzes gewählt. Der vorliegende Vorschlag zur Änderung des Sportförderungsgesetzes stelle nunmehr sicher, dass alle talentierten jungen Sportlerinnen und Sportler in Mecklenburg-Vorpommern die gleichen Bedingungen vorfinden könnten, unabhängig davon, welches Sportgymnasium sie besuchten.

Das Land könne stolz auf seine drei Sportgymnasien und anerkannten Eliteschulen des Sports in Schwerin, Neubrandenburg und Rostock sein. Diese Einrichtungen seien nicht nur ein wichtiger Baustein der sportpolitischen Strategie, sondern auch essenzielle Strukturelemente der Bildungslandschaft. Hier seien junge Talente gefördert, schulisch begleitet und auf eine sportliche Karriere vorbereitet worden. Mecklenburg-Vorpommern habe es sich zur Aufgabe gemacht, diesen Nachwuchsathletinnen und -athleten die bestmöglichen Voraussetzungen zu bieten.

Die angeschlossenen Internate spielten dabei eine große Rolle, denn sie böten mehr als nur Unterbringung und Verpflegung, sie trügen entscheidend zur sozialen und persönlichen Entwicklung der jungen Athletinnen und Athleten bei. Das Internatsleben fördere Selbstständigkeit, Disziplin und Teamgeist. Eltern vertrauten dem Sportinternat ihre Kinder an und erwarteten aber auch eine hochwertige pädagogische Betreuung und Fürsorge, die sowohl die sportliche als auch die persönliche Entwicklung unterstütze.

Aus diesem Grund sei es notwendig, dass die Sportinternate im Land finanziell tragfähig blieben und ihre wichtige Rolle in der Nachwuchsförderung erfüllen könnten. Im Falle des Internats am Sportgymnasium in Rostock sei die finanzielle Tragfähigkeit leider zunehmend gefährdet gewesen. Denn während die Internatsträger der beiden kommunal getragenen Sportgymnasien in Schwerin und Neubrandenburg einen gesetzlichen Anspruch auf eine Kostenbeteiligung der abgebenden Schulträger hätten, gelte dies bislang für das Rostocker Internat aufgrund der freien Trägerschaft der Schule nicht. Dies führte in der Vergangenheit zu höheren finanziellen Belastungen für die Eltern. Dies hätte zur Folge, dass junge Talente in andere Bundesländer abwanderten und dies letztlich zu einer Schwächung des Leistungssportstandortes Rostock mit seinen Bundesstützpunkten führe.

Mit der Überbrückungshilfe und vor allem mit der vorliegenden Änderung des Sportförderungsgesetzes wolle man nun Gleichheit schaffen. Wenn der Landtag dem Vorschlag am Ende des parlamentarischen Prozesses zustimme, könne ab dem neuen Schuljahr der gesetzliche Anspruch auf einen Kostenausgleich, der sogenannte Internatslastenausgleich, auch für das CJD Rostock gelten. Dies sei die rechtliche Voraussetzung dafür, dass die Eltern der dortigen Internatsschülerinnen und -schüler finanziell entlastet werden und das Internat eine weiterhin hochwertige Betreuung absichern könnte. Damit setze man ein klares Zeichen, dass man die Leistungssportstrukturen im Land und damit verbunden die talentierten Sportlerinnen und Sportler, unabhängig von der Trägerstruktur ihrer Schule, stärken wolle. Es sei an dieser Stelle betont, dass die Kosten von den Landkreisen und kreisfreien Städte als abgebende Schulträger zu tragen seien. Die Landesregierung habe die gefundene Lösung mit der kommunalen Seite abgestimmt. Daher begrüße man, dass diese gesetzliche Regelung die Verbindlichkeit und eine zukünftige finanzielle Gerechtigkeit zwischen allen abgebenden und aufnehmenden Schulträgern schaffe. Gleichzeitig sei betont, dass das Land zur dauerhaften Deckelung der Elternbeiträge 300 000,00 Euro pro Jahr zusätzlich im kommenden Doppelhaushalt verankern wolle. Diese Mittel kämen übrigens den jungen Sportlern und deren Eltern an allen drei Standorten in Schwerin, Rostock und Neubrandenburg zugute.

Die Fraktion der CDU hat herausgestellt, dass die für den Standort Rostock gefundene Lösung beispielgebend sei. Es sei wichtig, dass die jeweiligen Olympiastützpunkte im Nachwuchsbereich gestärkt werden sollten. Dies gelte gleichermaßen für Schwerin, Rostock und Neubrandenburg.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Der Sozialausschuss hat einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Artikels 1 des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/4737 zu empfehlen.

Der Sozialausschuss hat einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Artikels 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/4737 zu empfehlen.

3. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Sozialausschuss hat einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/4737 zu empfehlen.

Schwerin, den 18. Juni 2025

Katy Hoffmeister
Berichterstatlerin